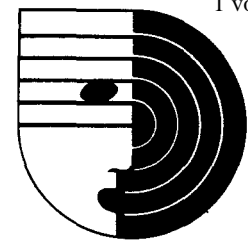


HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST • WIEN



REKTORAT

A-1037 WIEN
LOTHRINGERSTRASSE 18
TEL. 588 06

Zahl: 8992/87

Wien, am 30. Oktober 1987

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das AHStG,
das KHStG und das UOG geändert wird;
Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf.

Sachbearbeiter:
ObRat Dr. E. Kummer, Kl. 24 DW

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/5

Bankgasse 9
1010 Wien
=====

St. Wiener

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	50 - GE 0 87
Datum:	2. NOV. 1987
Verteilt	05. Nov. 1987 <i>Krumpholtz</i>

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erlaubt sich, zum do.Schreiben vom 20.7.1987, GZ. 68.242/47-50/87, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AHStG, das KHStG und das UOG geändert wird, mitzuteilen, daß das Gesamtkollegium in seiner Sitzung vom 29.10.1987 hiezu den Beschluß faßte, unter Einarbeitung der Stellungnahme des Kollegiums der Abteilung Musikpädagogik, nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

"Das Gesamtkollegium begrüßt die Abschaffung der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription als sinnvolle Rationalisierungsmaßnahme. Auch die Maßnahmen zur Internationalisierung der Studien werden befürwortet. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I, Z.8 (AHStG)

Zu § 10, Abs.1:

Das Gesamtkollegium ist mit der vorgeschlagenen Formulierung grundsätzlich einverstanden, gibt jedoch zu bedenken, daß das künstlerische Diplomprüfungsfach der 1. Diplomprüfung in der Studienrichtung Musikerziehung "Künstlerische Fertigkeiten" aus zahlreichen Lehrveranstaltungen besteht, für die auf eine Inskription größtenteils verzichtet werden könnte. Lediglich die Lehrveranstaltungen "1. Instrument", "2. Instrument" und "Gesang" sollten weiter inskribiert werden, wie dies für die zentralen künstlerischen Fächer im Bereich des KHStG vorgesehen ist. Eine Lösung dieses Problems könnte z. B. durch

eine Novellierung der Studienordnung oder durch einen Verweis im AHStG auf eine sinngemäße Anwendung von § 27, Abs. 1 KHStG gefunden werden.

Zu Art. IV (KHStG):

Auch für die Hochschulen künstlerischer Richtung sollte eine dem § 16 b des Entwurfs entsprechende Regelung gefunden werden (vgl. Art. I, Z. 22). Auch bei Exkursionen von Studierenden, insbesondere aber z.B. bei Dreharbeiten von Studierenden außer Haus sind Schadenzufügungen durch Studenten, für die derzeit die Studenten allein haften, nicht auszuschließen.

Zu Artikel IV (KHStG):

Zu § 24, Abs. 1:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die Prüfung der gem. § 24, Abs. 1, in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlagen A und B zu überprüfenden Vorkenntnisse in der Durchführung auf Schwierigkeiten stößt, da das KHStG hierfür bisher keine Bestimmungen enthält. Die im Rahmen des alten Studienrechtes als "Vorprüfungen" durchgeführten Tests in allgemeiner Musiklehre und Deutscher Sprache wurden und werden zunehmend als standardisierte schriftliche, allenfalls durch eine mündliche Prüfung ergänzte Tests abgewickelt. Auch wenn die Ordinarien in den zentralen künstlerischen Fächern selbstverständlich über die für die Aufnahmeprüfung sachlich notwendige Kompetenz in diesen Bereichen verfügen, ist es doch notwendig, zur Erreichung einer möglichst großen Objektivität und Gleichmäßigkeit des Maßstabes diese Tests nicht nur im Einzelfall auszuwerten, sondern ständig zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Diese Aufgaben werden meist von den fachzuständigen Lehrern für Musiktheorie und Gehörbildung durchgeführt und sind vom quantitativen Aufwand her weder den Lehrern der zentralen künstlerischen Fächer noch den Professoren für Tonsatz an der Hochschule zusätzlich zuzumuten. Darüberhinaus muß darauf hingewiesen werden, daß die von der Hochschule bisher durchgeführte und nun auch für das KHStG gewünschte Regelung zum geringsten finanziellen Aufwand an Prüfungsgebühren führt, während die Durchführung der "Vorprüfungen" im Rahmen der Prüfung im zentralen künstlerischen Fach zu einem vielfachen Aufwand führen würde, da die Gebühren für alle Kommissionsmitglieder zu verrechnen wären. Angesichts der hohen Zahl von Kandidaten in vielen Studienrichtungen erscheint neben dem vermeidbaren Aufwand an Prüfungsgebühren für die Lehrer der zentralen künstlerischen Fächer es auch organisatorisch unzumutbar, wenn die Prüfungskommission sich für die Zeit der Auswertung der Testbögen vertagt und ihre Arbeit danach wieder aufnimmt.

Zu Art. IV (KHStG):

Zu Zif. 19 (§ 27 Abs. 1 und 2):

Die vorgeschlagene Formulierung wird begrüßt; die Inskription der Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern ist aufgrund der Bestimmungen

des § 34 KHStG über die Feststellung des Studienerfolges in zentralen künstlerischen Fächern erforderlich. Die Inskription der übrigen Lehrveranstaltungen ist entbehrlich, da schon bisher neben der EDV-unterstützten Lehrveranstaltungsinskription in zahlreichen Fällen (Lehrveranstaltungen im Einzelunterricht und mit beschränkter Hörerzahl) eine Anmeldung durchgeführt werden mußte. Es ist sicherzustellen, daß den Lehrern durch den Wegfall des Inskriptionsnachweises ihrer Lehrveranstaltung kein Nachteil im Hinblick auf die Abgeltung ihrer Tätigkeit entsteht.

Zu Art. IV (KHStG)

Zu § 38:

Die derzeit gegebene Situation an verschiedenen Abteilungen der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst (Musikpädagogik, Schauspiel, ORFF-Institut) läßt es erforderlich erscheinen, den Kreis der Prüfer gem. § 38, Abs.1 und 2 zu erweitern. Diese Forderung wurde bereits in der Begutachtung des KHStG erhoben, da sie der aufgrund des alten Studienrechtes gegebenen Situation entspricht. Es würden daher hierdurch auch keinerlei Mehrkosten entstehen.

Das zentrale künstlerische Fach wird nämlich an manchen Abteilungen (z.B. den Abteilungen für Musikpädagogik, den Schauspielabteilungen sowie dem ORFF-Institut) zur Gänze oder teilweise auch von Mittelbauangehörigen (funktionellen Assistenten) selbständig unterrichtet. Diese Lösung wird an der ho. Abteilung Musikpädagogik nicht nur als Notlösung angesehen, welche mangels der notwendigen Zahl von Ordinariaten entstanden ist, sondern bewußt auch als Modell für die Laufbahn von Instrumentallehrern angesehen, welche in der Lehrerausbildung nicht nur für die künstlerische sondern auch für die instrumental-didaktische Ausbildung ihrer Studierenden verantwortlich sind. Die instrumental-didaktischen Kompetenzen können jedoch nur in pädagogischen Berufsfeldern in und außerhalb der Hochschule erworben werden, sodaß das Karrierebild der Instrumentallehrer an einer musikpädagogischen Abteilung anders zu sehen ist als an einer Konzertfachabteilung.

Es wäre für diese Mittelbauangehörigen sowie ihre Studierenden nicht einseitig, daß sie nunmehr den Prüfungssenaten nicht mehr angehören können. Dies würde sowohl Schwierigkeiten bei der Zuteilung der Studierenden aufgrund der Aufnahmeprüfung wie auch bei den Abschlußprüfungen nach sich ziehen.

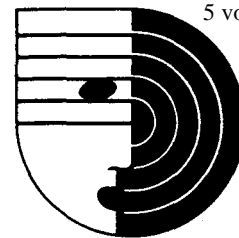
Der Hochschule ist selbstverständlich bekannt, daß AHStG und KHStG sich in den Bestimmungen für die Zusammensetzung der Prüfungssenate unterscheiden, da beide Gesetze an derselben Abteilung vollzogen werden. Allerdings erscheint es doch unabhängig von formalistischen Unterscheidungen wesentlich, daß der Gesetzgeber den Mittelbauangehörigen im Bereich des AHStG die Berechtigung,

als Prüfer zu fungieren, grundsätzlich zuerkennt, während diese Möglichkeit im Bereich des KHStG derzeit weitaus eingeschränkter besteht. Die Hochschule ersucht daher nochmals, die notwendigen Novellierungen für die Zusammensetzungen der Prüfungssenate sowie für die Abhaltung der Vorprüfungen im Zuge der vorliegenden Gesetzesvorlage vornehmen zu wollen.

Die Hochschule ersucht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um Aufnahme von Gespräche über die Problematik der "Vorprüfungen sowie der Prüferberechtigung gem. § 38 KHStG" und verweist darauf, daß diese Thematik vor allem auch in den Diskussionen bezüglich der Erstellung der Studienpläne für die Studienrichtungen 27 und 28 breiten Raum eingenommen hat und unbedingt einer Lösung bedarf."

i.A. Scholze

Gottfried Scholz
Rektor



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes vom 14. Juli 1987, mit dem das Allgemeine Hochschulstudien-gesetz das Universitäts-organsationsgesetz und das Kunsthochschulstudien-gesetz geändert werden

Stellungnahme

Die Abteilung Musikpädagogik begrüßt, wie bereits mit Schreiben vom 10. Februar 1986, Zl. 1048/86 (34/MP/86) betont, die Abschaffung der lehrveranstaltungsbezogenen Inskription als sinnvolle Rationalisierungsmaßnahme. Es ist jedoch sicherzustellen, daß den Lehrern durch den Wegfall des Inskriptionsnachweises ihrer Lehrveranstaltungen kein Nachteil in Hinblick auf die Abgeltung ihrer Tätigkeiten entsteht. Auch die Maßnahmen zur Internationalisierung der Studien werden befürwortet.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I (AHStG)

Zu § 10, Abs. 1:

Die Abteilung Musikpädagogik ist mit der vorgeschlagenen Formulierung grundsätzlich einverstanden, gibt jedoch zu bedenken, daß das künstlerische Diplomprüfungsfach der 1. Diplomprüfung in der Studienrichtung Musik-erziehung "Künstlerische Fertigkeiten" aus zahlreichen Lehrveranstaltungen besteht, für die auf eine Inskription größtenteils verzichtet werden könnte. Lediglich die Lehrveranstaltungen "1. Instrument", "2. Instrument" und "Gesang" sollten weiter inskribiert werden, wie dies für die zentralen künstlerischen Fächer im Bereich des KHStG vorgesehen ist. Eine Lösung dieses Problems könnte z.B. durch eine Novellierung der Studienordnung oder durch einen Verweis im AHStG auf eine sinngemäße Anwendung von § 27, Abs. 1 KHStG gefunden werden.

Zu Artikel IV (KHStG)Zu § 24, Abs. 1:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß die Prüfung der gem. § 24, Abs. 1, in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlagen A und B zu überprüfenden Vorkenntnisse in der Durchführung auf Schwierigkeiten stößt, da das KHStG hierfür bisher keine Bestimmungen enthält. Die im Rahmen des alten Studienrechtes als "Vorprüfungen" durchgeführten Tests in allgemeiner Musiklehre und Deutscher Sprache wurden und werden zunehmend als standardisierte schriftliche, allenfalls durch eine mündliche Prüfung ergänzte Tests abgewickelt. Auch wenn die Ordinarien in den zentralen künstlerischen Fächern selbstverständlich über die für die Aufnahmeprüfung sachlich notwendige Kompetenz in diesen Bereichen verfügen, ist es doch notwendig, zur Erreichung einer möglichst großen Objektivität und Gleichmäßigkeit des Maßstabes diese Tests nicht nur im Einzelfall auszuwerten, sondern ständig zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Diese Aufgaben werden meist von den fachzuständigen Lehrern für Musiktheorie und Gehörbildung durchgeführt und sind vom quantitativen Aufwand her weder den Lehrern der zentralen künstlerischen Fächer noch den Professoren für Tonsatz an der Hochschule zusätzlich zuzumuten. Darüberhinaus muß darauf hingewiesen werden, daß die von der Hochschule bisher durchgeführte und nun auch für das KHStG gewünschte Regelung zum geringsten finanziellen Aufwand an Prüfungsgebühren führt, während die Durchführung der "Vorprüfungen" im Rahmen der Prüfung im zentralen künstlerischen Fach zu einem vielfachen Aufwand führen würde, da die Gebühren für alle Kommissionsmitglieder zu verrechnen wären. Angesichts der hohen Zahl von Kandidaten in vielen Studienrichtungen erscheint neben dem vermeidbaren Aufwand an Prüfungsgebühren für die Lehrer der zentralen künstlerischen Fächer es auch organisatorisch unzumutbar, wenn die Prüfungskommission sich für die Zeit der Auswertung der Testbögen vertagt und ihre Arbeit danach wieder aufnimmt.

Zu Zif. 19 (§ 27 Abs. 1 und 2)

Die vorgeschlagene Formulierung wird begrüßt; die Inskription der Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern ist aufgrund der Bestimmungen des § 34 KHStG über die Feststellung des Studienerfolges in zentralen künstlerischen Fächern erforderlich. Die Inskription der übrigen Lehrveranstaltungen ist entbehrlich, da schon bisher neben der EDV unterstützten Lehrveranstaltungsinskription in zahlreichen Fällen (Lehrveranstaltungen im Einzelunterricht und mit beschränkter Hörerzahl) eine Anmeldung durchgeführt werden mußte (vergleiche die ausführliche Stellungnahme der Abteilung Musikpädagogik vom 10. Februar 1986, Zl. 1048/86 (34/MP/86)).

Zu § 38:

Die derzeit gegebene Situation an verschiedenen Abteilungen der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst (Musikpädagogik, Schauspiel, ORFF-Institut) läßt es erforderlich erscheinen, den Kreis der Prüfer gem. § 38, Abs.1 und 2 zu erweitern. Diese Forderung wurde bereits in der Begutachtung des KHStG erhoben, da sie der aufgrund des alten Studienrechtes gegebenen Situation entspricht. Es würden daher hierdurch auch keinerlei Mehrkosten entstehen.

Das zentrale künstlerische Fach wird nämlich an manchen Abteilungen (z.B. den Abteilungen für Musikpädagogik, den Schauspielabteilungen sowie dem ORFF-Institut) zur Gänze oder teilweise auch von Mittelbauangehörigen (funktionellen Assistenten) selbständig unterrichtet. Diese Lösung wird an der ho.Abteilung Musikpädagogik nicht nur als Notlösung angesehen, welche mangels der notwendigen Zahl von Ordinariaten entstanden ist, sondern bewußt auch als Modell für die Laufbahn von Instrumentallehrern angesehen, welche in der Lehrerausbildung nicht nur für die künstlerische sondern auch für die instrumental-didaktische Ausbildung ihrer Studierenden verantwortlich sind. Die instrumental-didaktischen Kompetenzen können jedoch nur in pädagogischen Berufsfeldern in und außerhalb der Hochschule erworben werden, sodaß das Karrierebild der Instrumentallehrer an einer musikpädagogischen Abteilung anders zu sehen ist als an einer Konzertsachabteilung.

Die selbständig unterrichtenden Mittelbauangehörigen in zentralen künstlerischen Fächern waren bisher Mitglieder der Aufnahme- und Diplomprüfungssenate. Außerdem darf darauf hingewiesen werden, daß die Abteilung Musikpädagogik 22 Ordinariate im Bereich des Instrumental- und Gesangsunterrichtes aufweist, welchen mehr als 40 funktionelle Assistenten gegenüber stehen. Es wäre für diese Mittelbauangehörigen sowie ihre Studierenden nicht einsichtig, daß sie nunmehr den Prüfungssenaten nicht mehr angehören können. Dies würde sowohl Schwierigkeiten bei der Zuteilung der Studierenden aufgrund der Aufnahmeprüfung wie auch bei den Abschlußprüfungen nach sich ziehen.

Der Abteilung Musikpädagogik ist selbstverständlich bekannt, daß AHStG und KHStG sich in den Bestimmungen für die Zusammensetzung der Prüfungssenate unterscheiden, da beide Gesetze an dieser Abteilung vollzogen werden. Allerdings erscheint es doch unabhängig von formalistischen Unterscheidungen wesentlich, daß der Gesetzgeber den Mittelbauangehörigen im Bereich des AHStG die Berechtigung, als Prüfer zu fungieren,

grundsätzlich zuerkennt, während diese Möglichkeit im Bereich des KHStG derzeit weitaus eingeschränkter besteht. Die Abteilung Musikpädagogik ersucht daher nochmals, die notwendigen Novellierungen für die Zusammensetzungen der Prüfungssenate sowie für die Abhaltung der Vorprüfungen im Zuge der vorliegenden Gesetzesvorlage vornehmen zu wollen.

Die Abteilung Musikpädagogik ersucht das BMWF um Aufnahme von Gesprächen über die Problematik der "Vorprüfungen" sowie der Prüferberechtigung gem. § 38 KHStG und verweist darauf, daß diese Thematik vor allem auch in den Diskussionen bezüglich der Erstellung der Studienpläne für die Studienrichtungen 27 und 28 breiten Raum eingenommen hat und unbedingt einer Lösung bedarf.

Weitere Forderung zum KHStG:

Für die Hochschulen künstlerischer Richtung sollte ebenfalls eine dem AHStG, § 16b des Entwurfs, entsprechende Regelung gefunden werden (vgl. Art. I, Z. 22). Auch bei Exkursionen von Studierenden, insbesondere aber z.B. bei Dreharbeiten von Studierenden außer Haus sind Schadenzufügungen durch Studenten, für die derzeit die Studenten allein haften, nicht auszuschließen.

Um Berücksichtigung der dringenden Anliegen der Abteilung Musikpädagogik in der Regierungsvorlage darf gebeten werden.

Ewald Breunlich
Leiter der Abteilung Musikpädagogik

Wien, am 27. Oktober 1987